

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Verzögerte Bearbeitung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz in den Jahren seit 2015 entwickelte;
2. wie viele Fälle in diesen Jahren jeweils anfielen;
3. welche die kürzeste und welche die längste Bearbeitungsdauer von Antragsstellung bis Bescheidung war;
4. welche Mitwirkung seitens der Antragsteller bzw. zu Überprüfenden erforderlich ist und wie hier die Erfahrungen sind;
5. welchen Zweck die unterschiedliche Höhe der Kostenbescheide verfolgt, je nachdem ob die Prüfung positiv oder negativ ausfiel;
6. wie sie Erfahrungen bewertet, die eine deutlich über die in der Antwort auf die Anfrage „Luftfrachtunternehmen in Deutschland – Standort und Wachstum sichern“ (Drucksache 19/4650) genannte Frist von drei Monaten hinausgehende Bearbeitungsdauer bemängeln;
7. ob ihr Gründe für diese Verzögerungen bekannt sind, und wie sie diese bewertet;
8. wie sie die Aussage des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) aus der Antwort auf die Kleine Anfrage „Luftfrachtunternehmen in Deutschland – Standort und Wachstum sichern“ (Bundestagsdrucksache 19/4650) bewertet, dass das BMVI dafür Sorge tragen wird, dass die versprochene Frist von drei Monaten eingehalten wird, und welche Schlussfolgerungen sie aus dieser Aussage zieht;

9. welche Möglichkeiten die Landesregierung dafür sieht, dass das BMVI hier Sorge tragen kann;
10. ob sie oder das BMVI diesbezüglich bereits Gespräche aufgenommen hat;
11. wenn ja, ob schon Maßnahmen besprochen bzw. Hilfe angeboten wurde;
12. ob sie Erkenntnisse hat, welche Kosten für die betroffenen Unternehmen durch die fehlende Einsatzmöglichkeit dringend benötigter Fachkräfte durch eine lange Bearbeitungsfrist für die Zuverlässigkeitsprüfung entstehen.

26. 02. 2019

Dr. Rülke, Haußmann, Keck, Brauer, Glück,
Karras, Dr. Schweickert, Weinmann, Dr. Goll FDP/DVP

Begründung

Nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes muss es eine Zuverlässigkeitsprüfung für Personen geben, die in sicherheitsrelevanten Bereichen der Personen- und Güterluftfahrt eingesetzt werden. Dies soll der Terrorabwehr dienen. Für die Durchführung des Verfahrens, deren Antrag das die Personen einsetzende Unternehmen stellt, ist in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Stuttgart als nachgeordnete Fachbehörde des Verkehrsministeriums verantwortlich. Hier mehren sich Stimmen, die eine deutlich verzögerte Bearbeitung bemängeln, obwohl die Mitarbeiter in den Unternehmen dringend gebraucht werden. In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (Drucksache 19/4650) vom 24. Oktober 2018 sagt das Bundesverkehrsministerium zu, dafür Sorge tragen zu wollen, die „übliche Bearbeitungsdauer von drei Monaten von vollständigen Anträgen“ durch die Rechts- und Fachaufsicht sicherstellen zu wollen. Die FDP/DVP-Fraktion fragt hier nach, inwiefern hier bereits Maßnahmen besprochen und umgesetzt worden sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. März 2019 Nr. 3-3847.6-S/1658 nimmt das Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz in den Jahren seit 2015 entwickelte;*

Das landesweit für diese Aufgabe zuständige Regierungspräsidium Stuttgart hat die durchschnittliche Bearbeitungsdauer wie folgt *geschätzt*:

<i>Zeitraum</i>	<i>Ø Bearbeitungsdauer</i>
2015	3 Wochen
2016	3 Wochen
2017	4 bis 6 Monate
Januar bis März 2018	4 bis 6 Wochen
April bis Dezember 2018	3 bis 4 Wochen

2. wie viele Fälle in diesen Jahren jeweils anfielen;

Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart wurden folgende Antragszahlen erfasst:

<i>Zeitraum</i>	<i>bearbeitete Anträge</i>
2015	11.891
2016	10.018
2017	20.459
2018	30.369
Januar und Februar 2019	2.887

3. welche die kürzeste und welche die längste Bearbeitungsdauer von Antragsstellung bis Bescheidung war;

Das Regierungspräsidiums Stuttgart hat die kürzeste und längste Bearbeitungsdauer wie folgt geschätzt:

<i>Zeitraum</i>	<i>kürzeste Bearbeitungsdauer</i>	<i>längste Bearbeitungsdauer</i>
2015	5 Arbeitstage	über 1 Jahr
2016	5 Arbeitstage	über 1 Jahr
2017	2 Wochen	über 1 Jahr
Januar bis März 2018	2 Wochen	über 1 Jahr
April bis Dezember 2018	5 Arbeitstage	über 1 Jahr

4. welche Mitwirkung seitens der Antragsteller bzw. zu Überprüfenden erforderlich ist und wie hier die Erfahrungen sind;

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) ist der Betroffene verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.

Die erforderlichen Angaben sind in § 3 Abs. 3 der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) geregelt. Danach sind neben den Daten zur Person u. a. auch die Wohnsitze bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsorte der letzten zehn Jahre vor Antragstellung anzugeben.

Nach § 3 Abs. 4 LuftSiZÜV ist der Betroffene verpflichtet, auf Verlangen der Luftsicherheitsbehörde seine Angaben zu belegen und weitere Nachweise vorzulegen. Hierbei sind insbesondere Ausweiskopien, Meldebescheinigungen und ggf. Straffreiheitsbescheinigungen aus Staaten, in denen sich der Betroffene in den letzten Jahren aufgehalten hat, vorzulegen.

In der Regel wirken die Betroffenen am Verfahren mit. Es ist jedoch festzustellen, dass 15 bis 20 Prozent der Anträge wegen fehlender, unvollständiger oder unleserlicher Angaben wieder an den Betroffenen zurückgeschickt werden müssen. In Ausnahmefällen werden benötigte Unterlagen überhaupt nicht vorgelegt, was dazu führen kann, dass die Zuverlässigkeit des Betroffenen nach § 5 Abs. 1 S. 2 LuftSiZÜV wegen fehlender Mitwirkung nicht festgestellt werden kann.

5. *welchen Zweck die unterschiedliche Höhe der Kostenbescheide verfolgt, je nachdem ob die Prüfung positiv oder negativ ausfiel;*

Nach § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) in Verbindung mit Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses zur LuftSiGebV beträgt der Gebührenrahmen für die Zuverlässigkeitsüberprüfung je Person 5 bis 150 Euro.

In der Regel setzt das Regierungspräsidium Stuttgart für die positive Feststellung der Zuverlässigkeit eine Gebühr in Höhe von 35 Euro und für die Ablehnung der Feststellung eine Gebühr in Höhe von 100 Euro fest. Die Gebührenhöhe resultiert aus dem unterschiedlich hohen Verwaltungsaufwand, der für die jeweilige Entscheidung erforderlich ist.

6. *wie sie Erfahrungen bewertet, die eine deutlich über die in der Antwort auf die Anfrage „Luftfrachtunternehmen in Deutschland – Standort und Wachstum sichern“ (Drucksache 19/4650) genannte Frist von drei Monaten hinausgehende Bearbeitungsdauer bemängeln.*

7. *ob ihr Gründe für die Verzögerungen bekannt sind, und wie sie diese bewertet;*

8. *wie sie die Aussage des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) aus der Antwort auf die Kleine Anfrage „Luftfrachtunternehmen in Deutschland – Standort und Wachstum sichern“ (Bundestagsdrucksache 19/4650) bewertet, dass das BMVI dafür Sorge tragen wird, dass die versprochene Frist von drei Monaten eingehalten wird, und welche Schlussfolgerungen sie aus dieser Aussage zieht;*

9. *welche Möglichkeiten die Landesregierung dafür sieht, dass das BMVI hier Sorge tragen kann;*

10. *ob sie oder das BMVI diesbezüglich bereits Gespräche aufgenommen hat;*

11. *wenn ja, ob schon Maßnahmen besprochen bzw. Hilfe angeboten wurde;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 bis 11 zusammen beantwortet:

In seiner Antwort auf die genannte Bundestagsanfrage bezieht sich das BMVI ausschließlich auf die Zulassung von Beteiligten der sicheren Lieferkette, nicht aber auf die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen.

Nach § 9 a Abs. 2 S. 1 LuftSiG lässt die Luftsicherheitsbehörde reglementierte Beauftragte, bekannte Versender, Transporteure, reglementierte Lieferanten und andere Stellen nach Ziffer 6.3.1.1. Buchstabe c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu. Nach § 16 Abs. 3 S. 1 1. Hs. LuftSiG liegt die Zuständigkeit hierfür beim Luftfahrt-Bundesamt, welches der Rechts- und Fachaufsicht durch das BMVI unterliegt.

Zwischen der Zulassung von Beteiligten der sicheren Lieferkette durch das Luftfahrt-Bundesamt und der Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch die Landesluftsicherheitsbehörden besteht kein Zusammenhang.

12. *ob sie Erkenntnisse hat, welche Kosten für die betroffenen Unternehmen durch die fehlende Einsatzmöglichkeit dringend benötigter Fachkräfte durch eine lange Bearbeitungsfrist für die Zuverlässigkeitsprüfung entstehen.*

Der Landesregierung liegen solche Erkenntnisse nicht vor.

Hermann
Minister für Verkehr